

Inhaltsverzeichnis

I	Satzung	2 – 11	
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins	§ 13	Gesetzliche Vertreter (geschäftsführender Vorstand)
§ 2	Mitgliedschaft	§ 14	Geschäftsführer
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 15	Hauptausschuss
§ 4	Ende der Mitgliedschaft	§ 16	Abteilungen des Vereins
§ 5	Ehrungen durch den Verein	§ 17	Wahlen und Beschlussfassungen
§ 6	Mitgliedsbeiträge	§ 18	Kassenprüfungen
§ 7	Vereinskasse, Vereinsvermögen	§ 19	Datenschutz
§ 8	Organe des Vereins	§ 20	Strafvorschriften
§ 9	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	§ 21	Haftung
§ 10	Mitgliederversammlung	§ 22	Auflösung des Vereins
§ 11	Delegiertenversammlung	§ 23	In-Kraft-Treten
§ 12	Vorstand		
II	Geschäftsordnung	12 – 14	
§ 1	Geltungsbereich Öffentlichkeit	§ 6	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 2	Einberufung	§ 7	Abstimmungen
§ 3	Dringlichkeitsanträge	§ 8	Versammlungsprotokolle
§ 4	Versammlungsleitung	§ 9	In-Kraft-Treten
§ 5	Anträge		
III	Finanzordnung	15 – 17	
§ 1	Grundsätze	§ 7	Eingehen von Verbindlichkeiten
§ 2	Haushaltsplan	§ 8	Spenden
§ 3	Jahresabschluss	§ 9	Inventar
§ 4	Verwaltung der Finanzmittel	§ 10	Zuschüsse
§ 5	Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	§ 11	Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass
§ 6	Zahlungsverkehr	§ 12	In-Kraft-Treten
IV	Beitragsordnung (gemäß §6 der Vereinssatzung)	18	
V	Ehrungsordnung	19 – 20	
§ 1	Grundsätze	§ 5	Zuständigkeit
§ 2	Ehrungen	§ 6	Form der Ehrung
§ 3	Voraussetzungen der Ehrungen	§ 7	Erfassung
§ 4	Antragsverfahren	§ 8	In-Kraft-Treten

I Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen »Sportverein Leingarten 1895 e.V.« – SVL –

Er hat seinen Sitz in Leingarten.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden für sich verbindlich als verbindlich an.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des SV Leingarten. Sie unterliegt der Jugendordnung, die von der Jugendhauptversammlung beschlossen und von dem Hauptausschuss des Vereins bestätigt wird.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen, Personenvereinigungen)
- c) Ehrenmitglieder, diese sind von der Beitragspflicht befreit
- d) Fördernde (passive) Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(3) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter,

die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

(4) Der Beginn der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitgliedes werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

(5) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem

Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

(2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ordentliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres akti-

ves Wahlrecht und nach Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.

- (3) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu an den Mitgliederversammlungen und Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie

bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

- (4) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch den Tod eines Mitgliedes/Auflösung.
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen kann; die Austrittserklärung muss bis zum 30.11. dem Verein zugegangen sein.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.
- (2) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- (3) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Abteilungssatzungen oder die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- b) Wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, verletzt.

- c) Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen oder Symbolen zeigt oder Mitglied einer extremistischen Organisation gleich welcher politischen Ausrichtung, bzw. Mitglied einer rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisation oder religiösen Gruppierung ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, Berufung an die nächstfolgende ordentliche Delegiertenversammlung einzulegen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Ehrungen durch den Verein

Ehrungen werden in der Ehrungsordnung geregelt. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Für den Erlass und die Änderung ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder sowie Zusatzbeiträge wird durch den Hauptausschuss festgelegt. Bei Beitragserhöhungen von mehr als 10% bedarf der Be-

schluss des Hauptausschusses der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden.

Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr werden vom Hauptausschuss beschlossen.

- (2) Die Mitglieder des Vereins können dazu verpflichtet werden, für den Verein innerhalb der Abteilungen Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird durch die Abteilungen festgelegt und vom Vorstand bestätigt. Ist es einem Mitglied nicht möglich, die festgelegte Stundenzahl abzuleisten, ist für jede nicht erbrachte Stunde ein Ersatzbeitrag zu entrichten, welcher ebenfalls durch die Abteilung festgelegt und durch den Vorstand bestätigt wird.
- (3) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag

berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (6) Alles Weitere wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Für den Erlass und die Änderung ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 7 Vereinskasse, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein hat grundsätzlich nur eine Kasse (Hauptkasse), in die sämtliche Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Einnahmen aus Vereins und Abteilungsveranstaltungen, sowie aus anderen Anlässen dem Verein zufließenden Geldmittel einzubringen sind. Die finanziellen Verpflichtungen (Ausgaben) des Vereins werden von der Hauptkasse erledigt.
- (2) Durch Beschluss des Hauptausschusses kann bei Vorliegen besonderer Gründe einer Abteilung des Vereins das Recht verliehen werden, eine Abteilungskasse zu führen, von der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Abteilung abgewickelt werden. Die Mitgliedsbeiträge (§ 6 der Satzung) der ordentlichen Mitglieder dieser Abteilung fließen jedoch der Hauptkasse zu.
- (3) In Sonderfällen kann der Vorstand auch zulassen, dass der Erlös einer Veranstaltung einer Abteilung des Vereins ausschließlich oder teilweise zur freien Verfügung dieser Abteilung überlassen wird.
- (4) Im übrigen verpflichtet sich der Verein, den Abteilungen, die nicht mit einer Abteilungskasse ausgestattet

wurden, die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Sport- und Spielbetriebs erforderlichen Sportgeräte und sonstigen Gegenstände im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

- (5) Das Vereinseigentum ist von allen Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger und fahrlässiger Beschädigung von Vereinsvermögen oder fremden Sachwerten, für die der Verein haftet, ist das den Schaden verursachende Mitglied zu Schadenersatz dem Verein gegenüber verpflichtet.
- (6) Bei der Anlage des Vereinsvermögens ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.
- (7) Alles Weitere wird in der Finanzordnung geregelt. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Für den Erlass und die Änderung ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Hauptausschuss
- d) Vorstand

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung für Aufwendungen geltend gemacht werden, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften anerkannt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nur bei Bedarf statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die Form der Veranstaltung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung übergibt insbesondere nachfolgende Aufgaben an die Delegiertenversammlung gem. § 11:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten über 50.000 Euro pro Geschäftsjahr,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand beschlossen werden,
 - i) die Beschlussfassung über die Errichtung von Abteilungen,
 - j) die Beschlussfassung über die Verbandszugehörigkeit des Vereins,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - l) Bestätigung des/der Jugendleiters/in,
 - m) Bestätigung des/der Jugendsprechers/in.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leingarten und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden – einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (5) Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (6) Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leingarten und auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.

§ 11 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung übernimmt alle Aufgaben der Mitgliederversammlung mit Ausnahme

- a) von Auflösung des Vereins § 22,
- b) Veräußerung von Immobilien und Grundstücken,
- c) Wichtige Satzungsänderungen gem. § 1

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Hauptausschusses,
- b) den Delegierten der Abteilungen,
- c) den Ehrenmitgliedern.

(3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, jedoch haben Stimmrecht nur die Mitglieder des Hauptausschusses, die Delegierten der Abteilungen sowie die Ehrenmitglieder im Sinne von Abs. 2 dieser Vorschrift. Nicht stimmberechtigten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag von mindestens zehn Delegierten zu einem Tagesordnungspunkt das Rederecht erteilt werden.

(4) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte ihre Delegierten und für jeden Delegierten jeweils einen Stellvertreter. Jede Abteilung erhält je angefangene vierzig Mitglieder – einschließlich Jugendliche ab 14 Jahren – einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte. Stichtag ist der 01.01. des laufenden Geschäftsjahres. Eine Abteilung darf nicht mehr als ein Achtel der Delegiertenversammlung stellen.

(5) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit endet jedoch erst mit Ablauf der zweiten Delegiertenversammlung.

(6) Die Delegiertenversammlung soll mindestens 1 mal im Jahr schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leingarten und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die Form der Veranstaltung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vorher vorliegen.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dringlichkeitsanträge können auf der Delegiertenversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen

wird. Anträge auf Abwahl der Vorsitzenden, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leingarten und auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Jahresberichte des Vorstandes
2. Jahresberichte des Kassierers
3. Bericht der Abteilungen
4. Aussprache
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Anträge
7. Haushaltsplan
8. Neuwahlen

(7) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen:

- wenn die Interessen des Vereins es erfordern,
- wenn der Hauptausschuss die Einberufung beschließt,
- wenn mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

(8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom einberufenden Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Es gilt eine Einspruchsfrist gegen das Protokoll von einem Monat ab Zugang des Protokolls bei den Delegierten. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und es ist keine Beschlussanfechtung mehr möglich.

(9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; sie wird grundsätzlich vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

(10) Zur Wahl des Vorstandes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.

(11) Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.

(12) Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Delegierten erforderlich.

(13) Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall eigene Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Frauenbeauftragten
- f) dem/der sportlich-technischen Leiter/in
- g) dem/der wirtschaftlich-technischen Leiter/in
- h) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- i) dem/der Jugendleiter/in
- j) dem/der Jugendsprecher/in
- k) weiteren drei Beisitzern
- l) Vertreter der Geschäftsstelle (nicht wählbar)
- m) Geschäftsführer (nicht wählbar)

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden finden versetzt statt, sie bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahl des/der Jugendleiters/in und des/der Jugendsprechers/in erfolgt durch die Jugendhauptversammlung auf ein Jahr und wird durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

(3) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch eine vom Vorstand vorzunehmende Zuwahl für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. In der Delegiertenversammlung ist die Wahl nach (2) dieses Paragraphen durchzuführen.

Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden im Laufe der Amtszeit wird dieses Amt bis zum Ende der

Amtszeit durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Aufgabe ist die Führung der Geschäfte des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Die Regelung der Zuständigkeiten (Arbeitsbereiche) der Vorstandsmitglieder bleibt dem Vorstand vorbehalten.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

(7) Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die Form der Veranstaltung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

(8) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes auch sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen, falls eine sachliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist.

(9) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche »Ausschüsse beim Vorstand« gebildet werden.

§ 13 Gesetzliche Vertreter (geschäftsführender Vorstand)

(1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins (= geschäftsführender Vorstand) im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB). Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis sind der 1. und der 2. Vorsitzende je berechtigt, im Einzelfall Ausgaben zu Lasten des Vereins bis zu 3.000 Euro zu bewilligen. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung diesen Betrag, so ist der Vorstand (§ 12) bis zu 7.500 Euro zuständig.

Diese Beschränkungen gelten nicht beim Abschluss eines Geschäftsführervertrages. Der Abschluss eines Geschäftsführervertrages obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand, unabhängig der Höhe der vermögensrechtlichen Verpflichtung. Die zwei Vorsitzenden können durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen, die vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereins zur Folge haben.

§ 14 Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. 2 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und nach außen.
- (5) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauer-schuldverhältnisse einzugehen. Ferner obliegt ihm nicht die Zuständigkeiten in Personal- und Honoraran-gelegenheiten.
Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand zur Vor-nahme von Rechtsgeschäften und Personalangele-genheiten bevollmächtigt werden.
- (6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem ge-schäftsführenden Vorstand und ist nur diesem gegen-über verantwortlich und weisungsgebunden. Im übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Die Koordinierung der Angelegenheiten, die mehrere Abteilungen des Vereins bzw. den Gesamtverein be-rühren sowie die Herbeiführung eines guten Einver-nehens zwischen den einzelnen Abteilungen und dem Verein obliegt dem Hauptausschuss. Er hat ins-besondere die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledi-ung der laufenden Vereinsangelegenheiten, wie z. B. bei der Durchführung von Sportveranstaltungen, Feier-lichkeiten, Versammlungen, aber auch bei Maßnahmen zur Erhaltung des Vereinsvermögens und zur Verbes-erung der Sportstätten und Geräte usw. zu unterstüt-zen. Der Hauptausschuss entscheidet grundsätzlich über alle vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Vereins, die einen Betrag in Höhe von 7.500 Euro überschreiten. Sofern diese Satzung keine Ausnahme vorsieht.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern
 - c) dem Jugendfußball-Koordinator
- (3) Der Hauptausschuss ist im Bedarfsfalle von dem 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vor-sitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu Hauptausschusssitzungen – einzuberufen.
Die Sitzung kann als Präsenzveranstaltung oder als vir-tuelle Versammlung abgehalten werden. Die Form der Veranstaltung wird mit der Einladung bekannt gege-ben.
Der Hauptausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen.
- (4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Hauptaus-schusses auch sachverständige Personen mit beraten-der Stimme zuziehen, falls eine sachliche Notwendig-keit hierfür gegeben ist.

§ 16 Abteilungen des Vereins

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet und von einem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten. Die Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse richtet sich nach den Bedürfnissen der betreffenden Abtei-lung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und der Abteilungslei-ter sowie die anderen Funktionäre der Abteilungen werden von den Angehörigen der betreffenden Abtei-lung gewählt. Die Wahlen des Abteilungsleiters bzw. 2. Abteilungsleiters sind dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zwecks Herbeiführung der Bestätigung durch den Vorstand innerhalb von 3 Werktagen mitzu-teilen. Eine Ablehnung der Bestätigung ist zu begrün-den.
- (3) Die Abteilungen sind grundsätzlich an die Weisungen des Vorstandes gebunden. In fachlicher Hinsicht arbei-ten sie selbständig unter eigener Verantwortung.
- (4) Sofern Abteilungen des Vereins durch Beschluss des Hauptausschusses eigene Kassen führen, unterliegen

diese der Prüfung durch die Abteilungskassenprüfer und stichprobenartig dem Kassenprüfungsausschuss. Ferner kann der Vorstand jederzeit die Abteilungskassen prüfen.

Die Leiter der Abteilungen können durch den Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.

- (5) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Die Abteilungsordnung wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer

Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung der Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung darf nicht der Satzung, Ordnung oder eines Beschlusses des Vereins widersprechen.

- (6) Weiteres wird in der Geschäfts- bzw. Finanzordnung geregelt.
Sie sind kein Bestandteil der Satzung. Für den Erlass und die Änderung ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 17 Wahlen und Beschlussfassungen

a) Wahlen

- (1) Die von den Organen des Vereins vorzunehmenden Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je in besonderen Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Soweit bei der Wahl die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit).
- (4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet unter der Leitung des von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Wahlbeauftragten statt; die Wahl der übrigen Vorstands- und Hauptausschussmitglieder unter der Leitung des 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.
- (5) Für die von den Abteilungen durchzuführenden Wahlen gelten vorstehende Grundsätze entsprechend.

b) Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist in der Delegiertenversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (3) Für Entscheidungen nach § 13 (2) letzter Satz ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich.

c) Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses, insbesondere über die Wahlen und Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Es gilt eine Einspruchsfrist gegen das Protokoll von einem Monat ab Zugang. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und es ist keine Beschlussanfechtung mehr möglich.

§ 18 Kassenprüfungen

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei ordentlichen, über 21 Jahre alten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe des Kassenprüfungsausschusses ist es, die laufenden Rechnungen und Belege des Vereins mindestens einmal im Jahr einer Prüfung zu unterziehen und nach eigenem Ermessen auch unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen. Die Prüfung hat sich

auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Delegiertenversammlung bekanntzugeben ist.
- (4) Sofern sich bei der Kassenprüfung erhebliche Mängel ergeben haben, die einer sofortigen Abstellung bedürfen, ist unverzüglich dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu berichten.

- (5) Dem Kassenprüfungsausschuss obliegt auch die stichprobenartige Prüfung der Abteilungskassen (§ 16

Abs. 4 dieser Satzung). Vorstehende Bestimmungen über die Prüfung der Vereinskasse gelten sinngemäß.

§ 19 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Württembergisches Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen noch die Mitgliedsnummer und das

Alter, sowie die Abteilungszugehörigkeit. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Bei Teilnahme am Spielbetrieb und an Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am Schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnier-Ergebnissen.
- (5) Für die Vergabe von Zuschüssen durch die Gemeinde ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.
- (6) Der Verein kann sich eine Datenschutzordnung geben. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Für den Erlass und die Änderung ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 20 Strafvorschriften

- (1) Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen diese Satzung, die allgemeinen Interessen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins gegen jedes Vereinsmitglied Ordnungsstrafen (Verweise und Bußgelder) verhängen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung (Ausschluss aus dem Verein) bleibt unberührt.
- (2) Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

- (3) Der Vorstand kann ferner anordnen, dass Strafen, die dem Verein, einer Abteilung, oder einzelnen Mitgliedern wegen unsportlichem Verhalten, Tätlichkeiten oder ähnlichen Vorkommnissen von Seiten der Verbände, der Spruchbehörden oder anderen Verbandsinstitutionen auferlegt werden, durch die betreffenden schuldigen Vereinsmitglieder zu zahlen sind.

§ 21 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger deren Vergütung den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26a EstG jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verur-

sachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung wurde am 30.06.2022 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 23.05.2019. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

II Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich Öffentlichkeit

- (1) Der SV Leingarten erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- (4) Ist die Versammlung öffentlich, können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach dem § 9 und § 10 der Satzung des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend auch Versammlungsleiter genannt), in seiner Abwesenheit auch vom 2. oder 3. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 9 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 9 (6) und (7) der Satzung.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen sind.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Textpassagen in der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und der Ehrungsordnung werden entsprechend ergänzt durch den Zusatz »3. Vorsitzender«.

Diese Neufassung wurde am 14.05.2009 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 17.10.2003. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft.

III Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten.
- (3) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. November für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Die Beratung über die Entwürfe findet in der 1. Vorstandssitzung des neuen Jahres statt.
- (5) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 1. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 2. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter in der Geschäftsstelle / im Sportheim
 3. Übungsleiter-Ausbildung
 4. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 5. Beiträge an den WLSB
 6. Versicherungen und Steuern
 7. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 8. Kosten der Geschäftsstelle
 9. Kosten der Geschäftsführung
 10. Betriebs- und Energiekosten (nur Sportheim)
- (6) Von den Abteilungen werden folg. Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 2. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 3. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 4. Fahrgeldentschädigung
 5. Spielerspesen
 6. Werbekosten
 7. Strafgelder
 8. Sportstättenbenutzungsgebühren
 9. Reisekosten, Lehrgänge
 10. Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 11. Geschenke in den Abteilungen
 12. Gesellige Abteilungsveranstaltungen
 13. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
- (7) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand gezwungen werden, Abteilungsbeiträge festzusetzen.
- (8) Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes wird zur Beschlussfassung dem Hauptausschuss vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte des Hauptvereins werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- (2) Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (4) Zahlungen werden vom Hauptkassierer/Vorstand nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

- (5) Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- (6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden).

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen.

Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

Alle Mitgliedsbeiträge (außer Abteilungsbeiträge) werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr des Hauptvereins wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

- (4) Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist in der Satzung im Einzelnen geregelt.
- (2) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten ein-

gehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände auch in den Abteilungen aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und im Wert über 25 € liegen.
- (3) Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a) Anschaffungsdatum
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes, Anschaffungs- und Zeitwert, beschaffende Abteilung und Aufbewahrungsort.
 - c) Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- (4) Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventar-Liste vorzulegen.
- (5) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zuzufliessen.
- (6) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.

Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Kommune werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Textpassagen in der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und der Ehrungsordnung werden entsprechend ergänzt durch den Zusatz »3. Vorsitzender«.

Diese Neufassung wurde am 14.05.2009 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 17.10.2003. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft.

IV Beitragsordnung

(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung beschlossen.
Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- (3) Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein wird auf der Homepage des SV Leingarten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe bzw. Beibehaltung des ermäßigten Beitrags im neuen Geschäftsjahr sind der Geschäftsstelle unaufgefordert bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen, Änderung der Anschrift bzw. Bankdaten sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (5) In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
- (6) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im ersten Monat des Geschäftsjahres.
- (7) Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres auf das Beitragskonto des Vereins.
Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 10 Euro zu zahlen. Für jede weitere Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro erhoben. Bei Rechnungsstellung fällt jeweils eine Gebühr von 10 Euro an.
- (8) Bei Vereinseintritt wird der anteilige Beitrag für den Zeitraum vom Eintrittsmonat bis zum Ende des Jahres zum ersten Tag des auf den Eintrittsmonat folgenden Monat fällig.
- (9) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis zum 30. November schriftlich erklärt werden, jedoch aus gesetzlichen Gründen nicht per E-Mail. Eine Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.
- (10) Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- (11) Für zusätzliche Sportangebote (Kursysteme, Rehabilitationsprogramme, Gesundheitsprogramme) gelten besondere Gebühren.
- (12) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (13) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 12.05.2016 mit Beginn des Jahres 2017 in Kraft.

V Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

Der Verein SV Leingarten würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung

1. der Ehrennadel in Silber
2. der Ehrennadel in Gold
3. der Ehrenmitgliedschaft
4. langjährige Mitgliedschaften entsprechend der Zugehörigkeit (25, 40, 50, 60, 70 ... Jahre)

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen für die Ehrungen sind für

1. die Ehrennadel in Silber mindestens 5 Jahre ein Amt im Verein
2. die Ehrennadel in Gold mindestens 8 Jahre ein Amt im Verein
3. die Ehrenmitgliedschaft mindestens 12 Jahre eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein und 20-jährige Mitgliedschaft
4. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
5. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 16. Lebensjahr.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für Ehrungen sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Abteilungsleitungen
 - c) Hauptausschuss
 - d) Mitglieder des Vereins
- (2) Ehrungsanträge sind mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1., 2. oder 3. Vorsitzenden einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§ 6 Form der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit in einem würdigen Rahmen stattfinden.

§ 7 Erfassung

- (1) Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
- (2) Ausgesprochene Ehrungen sind in der Geschäftsstelle zu erfassen und in einer Ehrenliste im Rahmen der Mitgliederverwaltung aufzunehmen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Textpassagen in der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und der Ehrungsordnung werden entsprechend ergänzt durch den Zusatz »3. Vorsitzender«.

Diese Neufassung wurde am 14.05.2009 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 17.10.2003. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft.